



Rundschreiben über die Kontrolle der Verpackung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln auf dem Markt und bei den Verwendern durch die FASNK

Referenz	PCCB/S1/JFS/1102444	Datum	04.11.2022 23.11.2017
Aktuelle Version	54	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Pflanzenschutzmittel, Kennzeichnung, Kontrolle, Zulassungen Aufgliederung der Zulassungen, CLP		

Verfasst von	Genehmigt von
Schmit Jean-François, Attaché	Heymans Jean-François, Generaldirektor Lefevre Vicky, Generaldirektorin

1. Zielsetzung

Ziel dieses Rundschreibens ist es, Vertreiber und Verwender von Pflanzenschutzmitteln über den Ansatz, den die FASNK im Rahmen der Kontrolle der Kennzeichnung und Verpackung von Pflanzenschutzmitteln anwendet, zu informieren. In dem Rundschreiben werden auch die Toleranzregeln erläutert, die infolge von Änderungen an den Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln angewandt werden, ~~die von der FASNK infolge der Aufgliederung der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln und der Überarbeitung der Kennzeichnungen im Rahmen der CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging) angewandt werden, erörtert.~~

2. Anwendungsbereich

Kontrolle der Verpackung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, Artikel 65;

Verordnung (EU) Nr. 547/2011 vom 8. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel;

Königlicher Erlass vom 28. Februar 1994 über die Aufbewahrung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pestiziden für landwirtschaftliche Zwecke;

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

3.2. Andere

~~Pressemitteilung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt vom 12. Juni 2014 über den Ausverkauf von Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln für den nicht gewerblichen Gebrauch (<https://fytoweb.be/de/nachrichten>)~~
[Leitfaden für die Antragsteller für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in Belgien \(<https://fytoweb.be/de/anleitung/pflanzenschutz/leitfaden-fuer-die-antragsteller-fuer-die-zulassung-eines>\)](https://fytoweb.be/de/anleitung/pflanzenschutz/leitfaden-fuer-die-antragsteller-fuer-die-zulassung-eines)

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Pflanzenschutzmittel (PSM):	Produkte, die der Begriffsbestimmung in Artikel 2 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 entsprechen;
Verwender:	jede Person, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit benutzt;
Vertreiber:	jeder Anbieter, der Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt. Unter diese Begriffsbestimmung fallen vor allem Hersteller, Lieferanten, Einführer, Ausführer, Großhändler und Einzelhändler von Pflanzenschutzmitteln;
Großhändler:	Anbieter, der Produkte an Verwender und/oder Einzelhändler verkauft;
Einzelhändler:	Anbieter, der Produkte an nicht berufliche Verwender (Laien) verkauft;
FÖD - Volksgesundheit:	Föderaler Öffentlicher Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt;
GLP-Verordnung:	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

5. Kontrolle der Verpackung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln bei Vertreibern und Verwendern von Pflanzenschutzmitteln

a. Allgemeine Grundsätze

In [Belgien in](#) Verkehr gebrachte Pflanzenschutzmittel müssen [verpackt sein](#), mit einer den Anforderungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 entsprechenden Kennzeichnung versehen sein und im Einklang mit den spezifischen Bestimmungen, die in den Zulassungsakten der Produkte festgelegt sind, stehen.

~~Die~~r Zulassungsinhaber oder Inhaber einer Genehmigung für den Parallelhandel sind ~~ist~~ für die Übereinstimmung der Verpackungen (Art, Volumen, Material) mit den Vorschriften sowie die in der Kennzeichnung gemachten Angaben verantwortlich.

Anweisungen zur Erstellung von Etiketten sind in dem Leitfaden für die Antragsteller für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in Belgien (Abschnitt 3.3) enthalten, welcher auf der Website Phytoweb abrufbar ist.

Außerdem müssen Vertreiber und Verwender die Pflanzenschutzmittel in ihrer Originalverpackung, auf der das dazugehörige Originaletikett angebracht ist, aufbewahren. Die Vertreiber und Verwender dürfen unter keinen Umständen die Verpackungen und Etiketten abändern, die Produkte umpacken oder aufteilen.

Die FASNK kontrolliert die Verpackungen ~~en~~ und ~~die~~ Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln während ihrer Inspektionen.

- Die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Produkte mit der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 und die Zulassungsakte werden bei den Vertreibern anhand der Kontrollcheckliste TRA 3340 überprüft. ~~Die~~r Zulassungsinhaber und Inhaber einer Genehmigung für den Parallelhandel oder deren Vertreter – wenn diese keine Niederlassungseinheit in Belgien haben - oder sein ~~Einführer wird~~ werden für etwaige Regelwidrigkeiten verantwortlich gemacht.
- Die Aufbewahrung der Produkte in ihrer Originalverpackung und das Vorhandensein der Originaletiketten werden ihrerseits bei den Vertreibern und Verwendern anhand der Checklisten TRA 37203179, TRA-3183, PRI 3016, PRI 3013 und PRI 3017 kontrolliert. Die Vertreiber und Verwender sind für Regelwidrigkeiten verantwortlich.

Diese Inspektionschecklisten sind auf der Website der FASNK abrufbar

~~<http://www.afsca.be/checklists-de/>~~. (<https://www.foodweb.be/DynamoFoodWebSite/de/>).

b. Anpassung der Etiketten von PSM auf dem Markt nach einer Änderung in ihrer Zulassung

Die Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittels muss ~~manchmal~~ nach einer Abänderung in seiner Zulassung (Hinzufügen oder Streichen eines Verwendungszwecks, Anpassung der Warnhinweise usw.) von dem Zulassungsinhaber oder dem Inhaber einer Genehmigung für den Parallelhandel angepasst werden.

~~Wird die Anpassung der Zulassung durch ein Risiko für die Volksgesundheit oder die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (z.B. Streichung eines Verwendungszwecks aufgrund der Überschreitung eines Rückstandshöchstgehalts) begründet, gilt diese umgehend für den Verwender, selbst wenn die Etiketten der auf dem Markt verfügbaren Produkte noch nicht dementsprechend abgeändert wurden. Diese Anpassungen werden immer von dem FÖD Volksgesundheit über die Website <https://fytoweb.be/de/nachrichten> > Communiqués de presse (Pressemitteilungen) bekannt gegeben.~~

~~Für alle anderen Anpassungen~~ Der FÖD Volksgesundheit gewährt ~~wird eine~~ die folgenden Fristen, damit die Etiketten der in der Vertriebskette befindlichen PSM gemäß dem neuen Zulassungsakt angepasst werden können. ~~für die von dem Zulassungsinhaber vorzunehmende Abänderung der Etiketten gewährt.~~

- PSM für den gewerblichen Gebrauch: ~~Diese~~ Die Frist ist auf den 1. Juli des Jahres $x^* + 2$ für ~~Produkte für den gewerblichen Gebrauch und~~ festgelegt.
- PSM für den nicht gewerblichen Gebrauch (Gebrauch durch Laien): Die Frist ist auf den 1. Januar $x^* + 4$ für ~~Produkte für den nicht gewerblichen Gebrauch (Gebrauch durch Laien)~~ festgelegt.

- Sobald diese Fristen verstrichen sind, müssen die Etiketten der auf dem Markt befindlichen ~~Produkte~~ PSM mit dem entsprechenden abgeänderten ~~jeweiligen~~ Zulassungsakt übereinstimmen.

Beispiele:

Der Verwendungszweck eines Produkts für den gewerblichen Gebrauch (xxxxxP/B) wurde am 31. Oktober 2020~~15~~ abgeändert. Verpackungen mit der Kennzeichnung des früheren Zulassungsakts dürfen bis zum 30. Juni 2022~~17~~ vermarktet werden.

Der Verwendungszweck eines Produkts für den nicht gewerblichen Gebrauch (xxxxxG/B) wurde am 31. Oktober 2020~~15~~ angepasst. Verpackungen mit der Kennzeichnung des früheren Zulassungsakts dürfen bis zum 31. Dezember 2023~~18~~ vermarktet werden.

Verwendungszweck des Produkts	Änderungsdatum der Zulassung des Produkts	Datum, ab dem alle auf dem Markt befindlichen Produkte ein mit dem abgeänderten Zulassungsakt übereinstimmendes Etikett tragen müssen
Gewerblicher Gebrauch (P)	31.10. 2015 2020	01.07.2022 17
Nicht gewerblicher Gebrauch (G)	31.10.2020 15	01.01.2024 19

Wird die Abänderung der Zulassung mit einem Risiko für die Volksgesundheit oder die Sicherheit der Nahrungsmittelkette begründet (Streichen eines Verwendungszwecks aufgrund der Überschreitung eines Rückstandshöchstgehalts zum Beispiel), gilt sie umgehend für den Verwender, auch wenn die Etiketten der auf dem Markt verfügbaren Produkte noch nicht dementsprechend angepasst wurden. Der FÖD Volksgesundheit veröffentlicht diese Anpassungen immer auf der Website Phytoweb und teilt diese in den Newslettern mit, für die man sich einschreiben kann.

Die FASNK berücksichtigt diese Fristen im Rahmen ihrer Kontrollen und ergreift die entsprechenden Maßnahmen (a. Rücknahme vom Markt und Umetikettierung) für die auf dem Markt befindlichen PSM, die diese Bestimmungen nicht erfüllen.

Die FASNK kontrolliert die Angaben der Kennzeichnung von Produkten bei Verwendern nicht systematisch, vor allem weil ~~da~~ diese Produkte vor mehreren Jahren gekauft worden sein können und in der Zwischenzeit wahrscheinlich Anpassungen der Kennzeichnung vorgenommen wurden. Auch wenn die Kennzeichnung ihrer Produkte nicht den aktuellen Zulassungsakten entspricht, sind die Verwender dennoch verpflichtet, sich an etwaige Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Produkten zu halten. Zugelassene Produkte und ihre Verwendungszwecke können auf der Website <https://fytoweb.be/de> abgerufen werden. ~~http://www.fytoweb.fgov.be -> consulter autorisations (Zulassungen einsehen) abgerufen werden.~~

* x steht für das Jahr, im Laufe dessen die Zulassung abgeändert wurde.

~~b. Anpassung der Etiketten und Verpackungen infolge der Aufgliederung der Zulassungen in Produkte für den gewerblichen Gebrauch und Produkte für den Gebrauch durch Laien~~

Seit dem 18. August 2012 werden Pflanzenschutzmittel in Produkte für den gewerblichen Gebrauch und Produkte für den nicht gewerblichen Gebrauch (Laien) eingeteilt. Durch diese neue Einteilung sollen den Verwendern Produkte, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind, zur Verfügung gestellt werden. Produkte, die für Laien bestimmt sind, müssen somit zusätzliche Kriterien in Bezug auf ihre Zusammensetzung, ihre Verpackung (Beschränkung der Größe des Behälters auf die Behandlung einer Fläche von 5 Ar, Vorhandensein eines Sicherheitsverschlusses usw.) und ihre Kennzeichnung erfüllen. Im Gegensatz zu Produkten für den gewerblichen Gebrauch, die nur an berufliche Verwender verkauft werden dürfen, sind sie frei verkäuflich. Produkte für den gewerblichen Gebrauch sind mit einer Zulassungsnummer bestehend aus 3, 4 oder 5 Ziffern, gefolgt von den Buchstaben P/B (oder der Buchstaben P/P im Fall des Parallelimports), gekennzeichnet. Produkte für den Gebrauch durch Laien sind ihrerseits mit einer Zulassungsnummer bestehend aus 3, 4 oder 5 Ziffern, gefolgt von den Buchstaben G/B (oder G/P), gekennzeichnet.

Mehr Informationen bezüglich der Aufgliederung der Zulassungen sind auf der Website Phytoweb verfügbar (<https://fytoweb.be/de/reduzierungsplan/strukturelle-aenderungen/aufgliederung-der-pflanzenschutzmittel>).

Infolge der Aufgliederung wurden die Zulassungsakte aller Pflanzenschutzmittel überarbeitet, was eine Anpassung der Kennzeichnung und Verpackung der auf dem Markt befindlichen Produkte zur Folge hatte. Der Königliche Erlass vom 10. Januar 2010 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 1994 sieht eine Übergangsphase für die Vermarktung und Verwendung der bei den Vertreibern und Verwendern befindlichen Produktbestände vor. Bestände von Produkten mit einer alten Kennzeichnung/Verpackung durften bis zum 18. August 2014 vermarktet werden. Berufliche Verwender durften diese ihrerseits bis zum 18. Februar 2016 benutzen. Jetzt, da diese Fristen abgelaufen sind, dürfen Produkte, deren Kennzeichnung/Verpackung nicht angepasst wurde, nicht mehr verkauft und im Prinzip auch nicht mehr verwendet werden.

Die Anpassung der Zulassungsakte der Produkte für den **gewerblichen Gebrauch** ist überschaubar (Hinzufügen des Buchstabens „P“ in der Zulassungsnummer) und führt nicht zu Verwirrung hinsichtlich der Erkennung des Produkts durch den Verwender. Diese Neukennzeichnung ist jedoch ein erheblicher Arbeitsaufwand für die Vertreter und Fehler können nicht ausgeschlossen werden. Auf dieser Grundlage und in Absprache mit dem FÖD Volksgesundheit wird die FASNK das Fehlen des Buchstabens „P“ in der Kennzeichnung von Produkten für den gewerblichen Gebrauch, die sich nach dem 18. August 2014 auf der Vertriebsstufe befinden, nicht ahnden. Da die Angaben der Kennzeichnung bei den Verwendern nicht systematisch kontrolliert werden, wird diese Anpassung im Übrigen keine Auswirkungen auf die Kontrollen bei den Verwendern haben.

Die Anpassungen der **Produkte für den Gebrauch durch Laien** betreffen die Kennzeichnung (u.a. neue Zulassungsnummer oder Hinzufügen des Buchstabens „G“ in der bestehenden Zulassungsnummer), aber auch die Verpackung (Beschränkung der Verpackungsgröße und Vorhandensein eines Sicherheitsverschlusses). Unter bestimmten Bedingungen wurde für Produkte, auf denen der Buchstabe „G“ nicht angebracht war, eine zusätzliche Frist für die Vermarktung bis zum 25. November 2015 gewährt. Alle auf dem Markt befindlichen Produkte müssen seit dem 26. November 2015 eine Kennzeichnung, die vollständig mit dem jeweiligen Zulassungsakt im Einklang steht, tragen, was auch das Vorhandensein des Buchstabens „G“ einschließt.

Die Kontrolle der Kennzeichnung und Verpackung von Pflanzenschutzmitteln, die von der FASNK seit dem 26. November 2015 im Anschluss an die Aufgliederung der Zulassungen durchgeführt wird, lässt sich daher wie folgt zusammenfassen:

- **Kontrolle bei Einzelhändlern:** Alle bei den Einzelhändlern befindlichen Produkte müssen für den Gebrauch durch Laien zugelassen sein (Zulassungsnummer mit dem Buchstaben „G“) und den in ihrem Zulassungsakt festgelegten Verpackungs- und Kennzeichnungsanforderungen, einschließlich des Vorhandenseins des Buchstabens „G“, entsprechen. Produkte, deren Kennzeichnung nicht den Vorgaben entspricht, dürfen nicht vermarktet werden.
- **Kontrolle bei Großhändlern:** Alle Produkte müssen mit einer Kennzeichnung gemäß ihrem Zulassungsakt versehen sein. Nur das Fehlen des Buchstabens „P“ in der Kennzeichnung der Produkte für den gewerblichen Gebrauch wird geduldet. Die Produkte für den Gebrauch durch Laien müssen die in ihren Zulassungsakten festgelegten Verpackungs- und Kennzeichnungsanforderungen erfüllen, was auch das Vorhandensein des Buchstabens „G“ in der Zulassungsnummer einschließt.

c. Anpassung der Etiketten und Verpackungen infolge der CLP-Verordnung

In der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (oder CLP) ist vorgeschrieben, dass alle Gemische von chemischen Stoffen, was somit auch Pflanzenschutzmittel einschließt, die nach dem 01.06.2015 in Verkehr gebracht werden, mit einer Kennzeichnung mit harmonisierten Gefahrenhinweisen versehen sein müssen. Um diese Frist einzuhalten, hat der FÖD Volksgesundheit den Inhabern von Zulassungen für PSM erlaubt, vorübergehend die CLP-Selbsteinstufung bei ihren Etiketten anzuwenden. Inzwischen wurden alle Zulassungsakte von PSM vom FÖD Volksgesundheit überprüft und enthalten eine validierte CLP-Kennzeichnung. Um den Zulassungsinhabern die Möglichkeit zu geben, die Kennzeichnung ihrer auf dem Markt befindlichen Produkte gemäß dem Akt anzupassen, gewährte der FÖD Volksgesundheit eine Frist für die Vermarktung von Beständen von auf dem Markt befindlichen Pflanzenschutzmitteln, die noch nicht mit einer validierten CLP-Kennzeichnung versehen waren. Diese Frist wurde auf die folgenden Daten festgelegt:

- **01.07.2017** für Produkte für den gewerblichen Gebrauch (P)
- **01.01.2019** für Produkte für den nicht gewerblichen Gebrauch (G)

Die Zulassungsinhaber sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen (u.a. Informierung ihrer Kunden und Neukennzeichnung) zu treffen, um zu gewährleisten, dass ihre auf dem Markt befindlichen Produkte in allen Verkaufsstellen an diesen Daten die Anforderung hinsichtlich der CLP-Kennzeichnung erfüllen.

Ist diese Frist für die Vermarktung verstrichen, wird die FASNK die Übereinstimmung der CLP-Kennzeichnungen mit dem jeweiligen Zulassungsakt kontrollieren und die entsprechenden Maßnahmen bei Produkten, die die Anforderungen nicht erfüllen, ergreifen.

6. Anhänge

/

7. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1	30.08.2013	Originalversion
2	14.07.2014	Zusätzliche Vermarktungsfrist für den Absatz von Produktbeständen für den Gebrauch durch Laien
3	03.03.2016	Aktualisierungen infolge der Änderung der Frist für den Absatz von Beständen im Fall der Anpassung der Kennzeichnung <ul style="list-style-type: none"> - Ende der Toleranz für Produkte für den Gebrauch durch Laien, die nicht den Buchstaben „G“ tragen - Gewährte Toleranz infolge des Inkrafttretens der CLP-Rechtsvorschrift
4	Veröffentlichungsdatum 23.11.2017	Verdeutlichung bezüglich der Frist für den Absatz von Beständen im Fall der Anpassung der Kennzeichnung
5	Veröffentlichungsdatum	Streichung der Übergangsmaßnahmen, die nicht mehr gelten Aktualisierungen